



Das neue Förderprogramm „Einbruchsschutz“.

„Ab sofort können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse zur Sicherung gegen Wohnungs- und Hauseinbrüche wie beispielsweise Alarmanlagen (*auch Gegensprechanlagen*) bei der KfW in Anspruch nehmen.“

Was wird gefördert?

Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen / Alarmanlagen. Diese müssen die Anforderungen nach DIN EN 50131, Grad 2 zum Einbruchschutz oder besser erfüllen

Wer wird gefördert?

Investitionszuschüsse für Maßnahmen zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes. Anträge stellen kann jede natürliche Person als

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen (weitere Erläuterungen siehe unter Antragstellung)
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften bei Vorhaben am Sondereigentum
- Wohnungseigentümergeinschaft bei gemeinschaftlichen Vorhaben (siehe „Wie erfolgt die Antragstellung“)
- Mieter. Eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter nach § 554 a BGB zur Barrierefreiheit wird empfohlen.

Wie und in welchem Umfang wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss. Dieser liegt für alle Maßnahmen einheitlich bei 10 % der Investitionssumme – Mindestens 200,- Euro bis maximal 1.500,- Euro. Zusätzliches:

Wer Maßnahmen gegen Wohnungseinbruch mit den KfW-Programmen „Altersgerecht Umbauen“ oder „Energetische Gebäudesanierung“ verbindet kann einen „Kombi-Antrag“ stellen und einen höheren Zuschuss erhalten.

Ab wann und wo können Anträge gestellt werden?

Anträge können ab dem 19. November 2015 direkt bei der KfW gestellt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Sie stellen Ihren Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn.